



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 30.11.2020, 16:00 Uhr

Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 3.1 Bericht des Landrates
- 3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten
- 3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen
- 4 Bildung einer Rückstellung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KomHKV
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-235/2020
- 5 Außerplanmäßige Aufwendungen durch Umwidmung der Kreisstraße K 6210 Abschnitt 070
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-236/2020
- 6 Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2 b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2022
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-243/2020
- 7 Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (HonOKMs)
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-230/2020
- 8 Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMs)
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-231/2020
- 9 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums des Landkreises Elbe-Elster (BenOKMZ)
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-232/2020
- 10 Jugendförderplan 2021 bis 2022
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-219/2020
- 11 Änderung Konzept für das Jugendwohnheim Elbe-Elster
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-226/2020
- 12 Änderung der „Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr“ (RL ÖPNV-Invest) zum 01.01.2021
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-225/2020

- 13 Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2019
BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling IV-233/2020
 - 14 Geprüfter Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst BV-189/2020
 - 15 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2021
BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst BV-242/2020
 - 16 Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2021
BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst BV-240/2020
 - 17 Rettungsdienstbereichsplan 2021
BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst BV-239/2020
 - 18 Geprüfter Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
BE: Annette Winter, Werkleiterin Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei BV-197/2020
 - 19 Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
BE: Annette Winter, Werkleiterin Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei BV-199/2020
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 20 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **29.10.2020** folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 02.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 11. Januar 2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 07.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12/2015 vom 22.07.2015, wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu § 4 der Satzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gemeinde /Stadt	Anzahl der Stimmen		
		Trinkwasserversorgung	Schmutzwasserentsorgung	Sonstige Angelegenheiten
1	Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Theisa	2	1	2
2	Stadt Uebigau-Wahrenbrück ohne Ortsteile Bahnsdorf, Bomsdorf, Drasdo, Langenaundorf, München, Neudeck, Wiederau und Uebigau	3	3	3
3	Gemeinde Tröbitz	2	2	2

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 29.10.2020



.....
Delf Gerlach
Verbandsvorsteher



Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: **Roßberg, Matthias**
bekannte Anschrift: **01609 Röderaue / Frauenhain, Gröditzer Straße 7a**
Bescheid vom: **18.11.2020**
Betreff: **Bußgeldbescheid**
Aktenzeichen: **200305337**

Durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda, ist für die vorbezeichnete Person ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Betroffene seinen Briefkasten zugeklebt hat.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden beim:

Landkreis Elbe-Elster
Straßenverkehrsamt
Riesaer Straße 17
Frau Kniesche, Zimmer 106
04924 Bad Liebenwerda

Im Auftrag

gez. Kniesche
Sachgebietsleiterin Bußgeldstelle

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 9. Dezember 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 3. Dezember 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, E-Mail: amtsblatt@lkee.de.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) mit Bescheid vom 12. November 2020 (Gesch.-Z.: LFU-T16-3115/86+14#325653/2020) dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 bestimmten Abfälle von der Entsorgung und dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier Einsammeln und Befördern - zugestimmt.

Die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 28. Oktober 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 19. November 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 28. Oktober 2020

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung)

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 48 Satz 1 KrWG von mehr als insgesamt 2.000 kg/a und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen i. S. v. § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 AVV entsprechen,“

b) In Absatz 1 wird nach Buchstabe c eingefügt:

„d) Abfälle der Speiseresteentsorgung aus gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben, die unter das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) fallen.“

c) In Absatz 2 werden unter 1. die Worte „mit Ausnahme geringer Mengen Bau- und Abbruchabfälle, die als Restabfall entsorgt werden“ gestrichen.

d) In Absatz 2 wird unter 7. das Wort „Solarmodule“ durch das Wort „Photovoltaikmodule“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „oder eines von ihm beauftragten Dritten“ gestrichen.

4. In § 7 unter Punkt 5. werden die Worte „Schrott, Metalle“ durch die Worte „Abfälle aus Metall“ ersetzt.

5. In § 11 wird der Absatz 3 gestrichen.

6. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 des § 11 werden die Absätze 3 bis 7.

7. In § 11 wird der Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) können an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen bis 6.30 Uhr verkehrssicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit der Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Weihnachtsbäume sind auf eine Länge von maximal 2 m zu teilen.“

8. Die Bezeichnung des § 12 wird von „Schrott, Metalle“ in „Abfälle aus Metall“ geändert.

9. § 12 Abfälle aus Metall wird wie folgt gefasst:

§ 12

Abfälle aus Metall

(1) Die Entsorgung von Abfällen aus Metall (Abfallschlüssel 20 01 40) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 16. Haushaltstypische Abfälle aus Metall sind z.B. Fahrräder, Metallstühle, Grills, Ofenrohre, Werkzeuge u. ä. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Altmetallsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen. Die Abfälle aus Metall dürfen je Teil eine maximale Länge von 2 m, ein maximales Gewicht von 25 kg und ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.

(2) Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Abfälle aus Metall sind, kann der Abfallentsorgungsverband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(3) Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(4) Abfälle aus Metall werden auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.“

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Elektroaltgeräte

(1) Elektroaltgeräte i. S. dieser Satzung sind Altgeräte aus privaten Haushalten, die im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes anfallen. Als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten auch Elektroaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit mit Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden angeliefert werden, gelten als im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes angefallene Altgeräte aus privaten Haushalten, soweit der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes hat.

(2) Die Entsorgung von Elektroaltgeräten gem. ElektroG (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Schleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke, Gefriertruhen und -schränke, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte, Radios, CD- und Videogeräte, Computer, Bildschirme, Laptops, Werkzeuge u.a.) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr. Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 25 cm werden nach § 23 gesammelt.

(3) Kühlgeräte (Abfallschlüssel 20 01 23*) sind entleert (insb. ohne Lebensmittelreste) und abgetaut bereitzustellen.

(4) Elektronische Kleingeräte (Abfallschlüssel 20 01 35* und 20 01 36) mit einer Kantenlänge von weniger als 25 cm wie Handys, Taschenrechner, Tablets, elektr. Spielzeug etc. sind dem Wertstoffhof oder jedem Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend der geltenden Fassung des ElektroG zu überlassen. Sie werden nur dann vom Grundstück nach § 23 eingesammelt, wenn sie gemeinsam

mit Elektroaltgeräten bereitgestellt werden, die eine Kantenlänge von mehr als 25 cm aufweisen. Für die Kantenlänge im vorgenannten Sinne ist die größte äußere Abmessung des Elektroaltgerätes maßgebend.

(5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten und von Gewerbetreibenden können zusätzlich auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes selbst angeliefert werden.

(6) Werden Elektroaltgeräte von Gewerbetreibenden angeliefert, so ist eine Anlieferung von mehr als 20 Geräten hinsichtlich Anlieferort und –zeitpunkt mit dem Verband abzustimmen.

(7) Wärmeüberträger und Großgeräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG sind ab einer Anzahl von 10 Stück ausschließlich bei der MBA Freienhufen anzuliefern und der Anlieferzeitpunkt vorab mit dem Abfallentsorgungsverband abzustimmen.

(8) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule werden abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ausschließlich im Bringsystem auf der MBA Freienhufen nach vorheriger Anmeldung und zu den geltenden Annahmebedingungen angenommen.

(9) Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG haben die Besitzer von Elektroaltgeräten die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor Beginn der Sammlung bzw. vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen. Die Entsorgung der Batterien erfolgt gemäß § 14.

(10) Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 20 01 21*), Energiesparlampen und LEDs, die von der Leuchteinheit ohne Beschädigung getrennt werden können, werden bei der Sammlung gefährlicher Abfälle gemäß § 15 angenommen.

(11) Elektroaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. von Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Abfallentsorgungsverband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und nach Maßgabe von Abs. 2 bis 8 an den Annahmestellen des Abfallentsorgungsverbandes oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(12) Es ist nicht gestattet, die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Restabfallbehälter zur Entsorgung von Elektroaltgeräten zu nutzen.

(13) Elektroaltgeräte dürfen bei der Sammlung je Teil eine maximale Länge von 2 m, ein maximales Gewicht von 75 kg und ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.

(14) Elektroaltgeräte werden auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.“

11. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „oder auf den Wertstoffhöfen“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

* Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

§ 15 **Gefährliche Abfälle**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 1 AVV i.V.m. § 48 KrWG gekennzeichnet sind, sind dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Die Abgabe hat an der stationären Annahmestelle sowie an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) des Abfallentsorgungsverbandes zu erfolgen. Zu diesen Abfällen zählen u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien usw.

(2) Ausgenommen von der Annahme am Schadstoffmobil sind gefährliche Bauabfälle gem. § 19.

(3) Die Abnahme der Abfälle am Schadstoffmobil ist auf Mengen von maximal 20 kg bzw. 20 l pro Gebinde und maximal 30 kg bzw. 30 l je Abgabe beschränkt. Darüber hinausgehende Mengen aus privaten Haushaltungen sind nach vorheriger Anmeldung beim Abfallentsorgungsverband kostenpflichtig an der stationären Annahmestelle abzugeben. Weitere Festlegungen zu Art oder Verpackung gefährlicher Abfälle sind in einer Benutzerordnung des Schadstoffmobils geregelt.

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen können gebührenpflichtig an der stationären Annahmestelle oder mengenbedingt nach Absprache am Schadstoffmobil des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden, soweit die Gesamtmenge von 2.000 kg/a nicht überschritten wird und die Entsorgung der Abfälle nicht ausgeschlossen ist.

(5) Eine direkte Abholung gefährlicher Abfälle vom Grundstück kann kostenpflichtig bestellt werden.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16 **Sperrmüll**

(1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder ihre Entleerung erschweren könnte (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Bodenbeläge) ist als Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07) zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht unter § 7 bis § 15 dieser Satzung fällt.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet der Verband, ob ein Stoff oder Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.

(3) Kleinteiliger Abfall, der in die Abfallbehälter passt und nur durch das Verpacken sperrig geworden ist, wird nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen ist auch in Säcken, Kisten, Kartons oder andere Behälter verpackter Hausmüll.

(4) Aus Möbeln sind vor deren Bereitstellung zur Sperrmüllabholung elektrische Einbaugeräte auszubauen und nach § 13 dem Abfallentsorgungsverband zur Entsorgung zu überlassen. Ist ein Ausbau nicht möglich, ist dieser Abfall entsprechend § 13 zu entsorgen und als Elektroaltgerät anzumelden.

(5) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Abfall nach seiner Art und Menge dem aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Dafür ist eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes zu entrichten.

(6) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nicht nach Abs. 1 bis 3 von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, können vom Abfallentsorgungsverband auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(7) Sperrmüll wird auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.

(8) Anstelle der Abfuhr kann Sperrmüll auch gegen Vorlage einer Wertstoffkarte bis zu einer Menge von 6 m³ an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Mengen bis zu 0,5 m³ werden ohne die Vorlage einer Wertstoffkarte an den Wertstoffhöfen angenommen.

(9) Für Mengen über 6 m³ sind Container für die Entsorgung zu nutzen. Diese sind kostenpflichtig.

(10) Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind, kann der Abfallentsorgungsverband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“

14. In § 19 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Gefährliche und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle wie z.B.:

1. Fliesen und Keramik,
2. Glas,
3. Kunststoff,
4. Holz,
5. Dachpappe,
6. anderes Dämmmaterial,
7. asbesthaltige Baustoffe,
8. gemischte Bau- und Abbruchabfälle

können über die Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden, an denen die Annahme von Bau- und Abbruchabfällen erfolgt“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.“

b. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Absätzen 5 bis 8 genannten Entsorgungsrhythmen für die aufgeführten Abfallbehälter festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.“

16. § 23 wird wie folgt gefasst:

§ 23

Bereitstellung von Sperrmüll, Abfällen aus Metall und Elektroaltgeräten und Zeit für die Abfuhr

(1) Sperrmüll (§ 16), Abfälle aus Metall (§ 12) und Elektroaltgeräte (§ 13) sind getrennt vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und bis spätestens 6.30 Uhr am Abfuhrtag bereitzustellen.

(2) Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte sind unfallsicher vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(3) Kann eine Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen nicht mit einem Sammelfahrzeug befahren werden oder stehen der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage Rechts- bzw. berufsgenossenschaftliche Vorschriften entgegen, sind Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte, abweichend von Absatz 2, an einem Ort bereitzustellen, der von Sammelfahrzeugen angefahren werden kann. Der Abfallentsorgungsverband teilt dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abfuhrtermin mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kann eine Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen nicht mit einem Sammelfahrzeug befahren werden oder stehen der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage Rechts- bzw. berufsgenossenschaftliche Vorschriften entgegen, sind die jeweiligen Behältnisse, abweichend von Absatz 2, an einem Ort bereitzustellen, der von Sammelfahrzeugen angefahren werden kann. Der Abfallentsorgungsverband teilt dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abfuhrtermin mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.“

b. Nach Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt:

„(5) Befindet sich das angeschlossene Grundstück an einer Privatstraße, sind die Abfallbehälter an der nächsten, durch ein Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Im Zweifel teilt der Abfallentsorgungsverband dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.“

c. Aus den Absätzen 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

18. In § 27 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Ein Anfrieren der Abfälle im Winter ist durch geeignete Maßnahmen der Abfalleinfüllung und Aufstellung des Behälters zu verhindern. Nicht ordnungsgemäß gefüllte Abfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das gleiche gilt, wenn der Abfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder verdichtet wurden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit vollständig schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig.“

19. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erhebt und verarbeitet der Abfallentsorgungsverband personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.“

20. Die bisherigen §§ 33 bis 36 werden die §§ 34 bis 37.

21. § 36 wird im Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 9 und § 16 Abs. 7 der Verpflichtung, bei der Altmetallsammlung, der Elektroaltgerätesammlung und der Sperrmüllsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;“

b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 15 Abs. 1 die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an der stationären oder den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) des Abfallentsorgungsverbandes abgibt;“

c) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

1. Änderung zur Entschädigungssatzung für den Wasserverband Lausitz

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 13 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 9 ff der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 19.11.2020 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vertreter der Mitgliedskommunen in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen gewährt.

Es beträgt jeweils 50 €.

Artikel 3:
§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5
Zahlungsbestimmungen

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Sitzungsgelder sowie Fahrtkosten werden für jeweils ein Kalenderjahr gezahlt und sind spätestens im Januar des folgenden Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 4:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Senftenberg, den 19. November 2020


Kersten Sickert
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

- Siegel -



Ende der Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden
